

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der am 04.11.02 gegründete Verein *Alternative* hat seinen Sitz in Eisenberg/Thüringen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und führt dann den Namen *Alternative e. V.*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Zweck des Vereins wird weiterhin nach Maßgabe von § 58, Nr. 1 Abgabenordnung insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln.
  - 1.1. Ziel des Vereins ist es deshalb dem öffentlichen Informationsdefizit zur Suchtproblematik entsprechende Informationsangebote innerhalb und außerhalb von betrieblichen und institutionellen Fortbildungsmaßnahmen entgegenzusetzen.
  - 1.2. Angebote, um Belastungssituationen zu bewältigen sowie den Umgang mit Alltagsdrogen zu überdenken und zu verändern.
  - 1.3. Maßnahmen und Projekte für Kinder und Jugendliche mit Sucht- und Drogenproblemen, zu initiieren.
  - 1.4. Angebote für Mitarbeiter ihre eigene Tätigkeit im sozialen Bereich kritisch zu reflektieren.
2. Zielgruppen sind damit sowohl Mitarbeiter von sozialen Einrichtungen und Projekten als auch Kinder, Jugendliche wie Erwachsene in Lebenskrisen bzw. mit Suchtproblemen sowie deren Angehörige.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (1977 § 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für sat-

zungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a) Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 15. Lebensjahres.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) Austritt;
- c) Ausschluß.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, können ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung trifft der Vorstand. Vor einem Ausschluß wird dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit gegeben, angehört zu werden bzw. sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossenen Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

### **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit. Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung im Regelfall nach sich.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt sein. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht des Kassenwarts
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Neuwahl der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muß auf Verlangen von mindestens 30% aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zu Wahlen können nur bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden.

Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden. Ausnahmsweise können Wahlen auch durch Zuruf erfolgen.

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart.

Zwei von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

## **§ 10 Vorstandswahlen**

Alle vier Jahre wird der Vorstand gem. § 26 BGB gewählt:

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der Restvorstand kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß in einer Mitgliederversammlung fassen.

**§12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den WENDEPUNKT e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

**§13 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stadtroda. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 04.11.2002 beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.04.2003 in der 1. Fassung geändert

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.11.2003 in der 2. Fassung geändert

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.11.2009 in der 3. Fassung geändert.